

* Begünstigung für Beamte, die Kriegsdienst leisten. Eine Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, daß jene öffentlichen Beamten, die, ohne die erforderliche Qualifikation erreicht zu haben, mit der Verpflichtung angestellt wurden, daß sie die Qualifikation in einer bestimmten Zeit erzielen, durch Einrechnung des Kriegsdienstes eine Begünstigung erfahren. Wenn der öffentliche Beamte seinen Posten noch nicht eingenommen hat, beginnt die ihm zur Erzielung der Qualifikation zugemessene Frist überhaupt nicht, wenn er zum Felddienst eingerückt ist. Ist der öffentliche Beamte bereits auf seinem Posten thätig, so wird der Verlauf der Frist von dem Tage ab sistirt, an dem er zum Militärdienst eingerückt ist. Die weitere Erfüllungsfrist wird in beiden Fällen von dem Zeitpunkte ab zu berechnen sein, an dem der öffentliche Beamte den Militärdienst verläßt und seine amtliche Thätigkeit wieder aufnimmt. Wenn die Erreichung der bestimmten Qualifikation die Vorbedingung des Avancements ist, so kann in bestimmten Fällen von dieser Vorbedingung im Avancement abgesehen werden; doch wird ein solches Avancement bis zur Erzielung der erforderlichen Qualifikation als provisorisch betrachtet.